

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Weinheim

Allgemeinverfügung

der Stadt Weinheim über ein Aufenthaltsverbot anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Die Stadt Weinheim erlässt als zuständige Ortpolizeibehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 49 ff. PolG jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende Allgemeinverfügung:

I.

1. Der Aufenthalt am See- und Uferbereich einschließlich der angrenzenden Liegeflächen, Grün und Freiflächen sowie der Parkplätze am Waidsee, Weinheim, ist untersagt.

Ebenso ist der Aufenthalt im Bereich des „kleinen Schlossparkes“ (rund um die Libanon-Zeder), Obertorstraße 9, Weinheim, untersagt.

2. Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zunächst bis 19.04.2020 um 24.00 Uhr befristet.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

II.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung beschränkt den Aufenthalt an Orten, an denen typischerweise eine große Zahl von Personengruppen zusammenkommt. Die Durchsetzung der allgemeinen Kontaktverbotsregeln wäre hier absehbar erschwert.

Anordnungen zum Aufenthalt an bestimmten Orten im gesamten Stadtgebiet können jeweils der aktuellen Lage angepasst werden.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund der Eilbedürftigkeit am Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält am 03.04.2020 um 00:00 Uhr ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Weinheim, Dürrestraße 2 (Aushang im Bürgerbüro, Erdgeschoss), 69469 Weinheim, eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Weinheim (www.weinheim.de) abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Weinheim mit Sitz in Weinheim erhoben werden.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Für die Androhung von Zwangsmitteln gilt gemäß § 52 Abs. 4 PolG, § 12 LVwVG entsprechendes.

Es wird auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt.

Weinheim, 02.04.2020

Der Oberbürgermeister